



Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Ingolstadt

Nr. 12 vom 20.03.2024

INHALT

Rechtsamt

- Satzungsänderung Wasserabgabesatzung
- Beitrags- u. Gebührensatzung WAS Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR
- Satzungsänderung Friedhofssatzung
- Satzungsänderung Friedhofsgebührensatzung
- Haushaltssatzung Zweckverband Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung 2024

Ordnungs- und Gewerbeamt

- Jahreshauptversammlung Jagdgenossenschaft Zuchering - Brunnenreuth

Amt für Brand- und Katastrophenschutz

- Kommandantenwahl FF Ingolstadt-Gerolfing

Tiefbauamt

- Öffentliche Ausschreibung
- Ausschreibung im Offenen Verfahren

Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR

- Öffentliche Ausschreibung
- Jahresabschluss und Lagebericht

Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt (Wasserabgabesatzung – WAS) vom 06. März 2024

Aufgrund von

-Art. 23, 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 bis 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, -und § 2 Abs. 3 Buchst. b) der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Ingolstädter

Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt“ vom 18. August 2022 (AM Nr. 34 vom 24. August 2022), erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt (nachfolgend INKB genannt) folgende

Satzung:

Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt (Wasserabgabesatzung – WAS -) vom 10. August 2009 (AM Nr. 33 vom 12.08.2009), zuletzt geändert mit Satzung vom 23. August 2022 (AM Nr. 35 vom 31.08.2022), wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderungen

1. § 19 a wird gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. April 2024 in Kraft.

Ingolstadt, den 06. März 2024

Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR

Dr. Thomas Schwaiger

Vorstand

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (WAS) der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR (BGS/WAS) vom 06. März 2024

Auf Grund

-der Art. 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, -in Verbindung mit Art. 89, Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, -und § 2 Abs. 3 Buchst. b) der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt“ vom 18. August 2022 (AM Nr. 34 vom 24.08.2022), erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt (INKB) folgende

Satzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die INKB erheben zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung im Gebiet nach § 1 Abs. 1 der Wasserabgabensatzung (WAS) einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2 a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche berechnet. In unbeplanten Gebieten wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m herangezogen. Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung hat, zu beziehen; nicht herangezogen wird in diesen Fällen die Fläche, die außerhalb

aller Tiefenbegrenzungslinien liegt. Reichen die Bebauung bzw. die gewerbliche Nutzung über die Begrenzung nach Satz 2 hinaus, so ist die als Begrenzung unmittelbar hinter dem Ende die hintere Grenze der tatsächlichen Bebauung bzw. der gewerblichen Nutzung anzusetzen.

(2) Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung - BauNVO) festgelegt, errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl. Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 BauNVO) festgesetzt, ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, ist diese maßgebend. Ist jedoch im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche vorhanden, ist diese zugrunde zu legen. Sind im rechtsverbindlichen Bebauungsplan eine Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 1 BauNVO) und eine Wandhöhe festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl multipliziert mit der Wandhöhe, geteilt durch 3,5. Sind im rechtsverbindlichen Bebauungsplan eine Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen (§ 19 Abs. 2 BauNVO) und eine Wandhöhe festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundfläche mit der Wandhöhe, geteilt durch 3,5. Sind im rechtsverbindlichen Bebauungsplan eine Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 1 BauNVO) und eine Anzahl der zulässigen Geschosse festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl, multipliziert mit der Anzahl der zulässigen Geschosse.

(3) Wenn für das Grundstück die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen ist, ist die zulässige Geschossfläche nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln. Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(4) Die zulässige Geschossfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete in der Stadt festgesetzten Geschossflächenzahl (GFZ), wenn a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist, oder b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschossfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt, oder

c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll, oder

d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist.

Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB in Verbindung mit § 17 und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird. Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(6) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(7) Die Geschossfläche der auf dem heranzuziehenden Grundstück vorhandenen Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung haben oder die nicht angeschlossen werden dürfen, wird der für das Grundstück ermittelten zulässigen Geschossfläche für die Beitragsberechnung nicht zugrunde gelegt. Das gilt nicht für Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind oder die bei der Berechnung der auf dem Grundstück zulässigen Geschossfläche ohnehin unberücksichtigt bleiben (vgl. § 20 Abs. 4, 2. Alt., § 21a Abs. 4 BauNVO). Geschossflächen sind soweit abzuziehen, als sie auf die zulässige Geschossfläche (§ 20 BauNVO) anzurechnen sind.

(8) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gilt als Geschossfläche die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung. Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. Abs. 10 gilt entsprechend.

(9) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der

Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,

- wenn sich die zulässige Geschossfläche durch Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes oder durch Erlass oder Änderung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder durch die konkrete Bebauung auf dem Grundstück später vergrößert, für die zusätzlichen Flächen,

- wenn sich durch eine nachträgliche Bebauung des Grundstücks im Rahmen der Anwendung des Abs. 1 Sätze 2 bis 4 die der Beitragsbemessung zugrunde zu legende Grundstücksfläche vergrößert,

- im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes im Sinn des § 5 Abs. 7, wenn in Folge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen,

- für Außenbereichsgrundstücke (Abs. 8), wenn sich die der Beitragsberechnung zugrunde gelegte Geschossfläche im Sinn von Abs. 8 später vergrößert oder sonstige Veränderungen vorgenommen werden, die nach Abs. 8 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(10) Kellergeschosse und Dachgeschosse – einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände (Außenmaß) – werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind und dem dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen oder gewerblich genutzt sind.

§ 5a Übergangsvorschriften

(1) Ist bei bebauten Grundstücken, für die nach dem bis 1. Januar 1985 geltenden Satzungsrecht bereits eine Beitragsschuld oder Anschlussgebührenschild entstanden ist, die zulässige Geschossfläche größer als die tatsächliche Geschossfläche der vorhandenen Gebäude, so entsteht eine weitere Beitragsschuld für den Unterschied zwischen zulässiger und bisheriger Geschossfläche mit der Vergrößerung der tatsächlichen Geschossfläche. § 5 Abs. 7 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. Für die Vergleichsberechnung zwischen bisheriger und zulässiger Geschossfläche sind die früher maßgebenden Geschossflächen nur insoweit zu berücksichtigen, als sie nach § 20 BauNVO in der Fassung bis 26. Januar 1990 der Geschossfläche zuzurechnen sind.

(2) Bei unbebauten Grundstücken, für die nach dem bis 1. Januar 1985 geltenden Satzungsrecht bereits eine Beitragsschuld oder Anschlussgebührenschild entstanden ist, wird ein weiterer Beitrag erst im Falle der Bebauung erhoben. Dabei gelten die Grundstücksfläche und eine Geschossfläche nach dem Maß

der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung mit der nach früherem Satzungsrecht entstandenen Beitragsschuld oder Anschlussgebührenschild als abgegolten. § 5 Abs. 7 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(3) Wird die zulässige Geschossfläche nach § 5 Abs. 2 bis 6 durch Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes oder durch Erlass oder Änderung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB vergrößert, so hat dies entgegen § 5 Abs. 9 Satz 2, 2. Spiegelstrich keine beitragsrechtliche Auswirkung.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt:

- a) pro m² Grundstücksfläche 1,20 EURO
- b) pro m² Geschossfläche 2,80 EURO

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Ablösung

(1) Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

(2) Der Ablösungsbetrag errechnet sich nach den Bestimmungen dieser Satzung. Der Berechnung werden die Beitragssätze (§ 6) im Zeitpunkt der Ablösung zugrunde gelegt.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwandes, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten. Der Aufwand für die Wiederinbetriebnahme oder den Neuanschluss eines abgesperrten oder stillgelegten Hausanschlusses ist vom Grundstückseigentümer auch zu erstatten, soweit die Kosten im öffentlichen Straßengrund anfallen.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

(3) Besteht für mehrere Grundstücke ein gemeinsamer Grundstücksanschluss, so ist für die Teile des Grundstücksanschlusses, die ausschließlich einem

der beteiligten Grundstücke dienen, der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte dieses Grundstückes ersatzpflichtig. Soweit Teile des gemeinsamen Grundstücksanschlusses mehreren Grundstücken dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke ersatzpflichtig.

§ 9 Gebührenerhebung

Die INKB erheben für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) oder dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses oder des Nenndurchflusses der einzelnen eingebauten Wasserzähler berechnet.

Verbundzähler gelten als mehrere Wasseranschlüsse im Sinne des Satzes 2. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss oder der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern

	mit Nenndurchfluss (Qn)	mit Dauerdurchfluss (Q3)	Grundgebühr pro Jahr
a	bis einschließlich 2,5 m ³ /h	bis einschließlich 4 m ³ /h	58,34 €
b	bis einschließlich 6 m ³ /h	bis einschließlich 10 m ³ /h	87,60 €
c	bis einschließlich 10 m ³ /h	bis einschließlich 16 m ³ /h	105,02 €
d	bis einschließlich 15 m ³ /h	bis einschließlich 24 m ³ /h	116,70 €
e	bis einschließlich 40 m ³ /h	bis einschließlich 64 m ³ /h	291,91 €
f	bis einschließlich 60 m ³ /h	bis einschließlich 100 m ³ /h	583,47 €
g	bis einschließlich 150 m ³ /h	bis einschließlich 250 m ³ /h	1.896,27 €
h	über 150 m ³ /h	über 250 m ³ /h	3.354,95 €

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Zähler verwendet, so erhöht sich die Gebühr nach Abs. 2 auf das Dreifache.

(4) Die pauschale Gebühr beträgt für die Bereitstellung eines Reserve-, Zusatzanschlusses, Bauwasserzählers oder Standrohres – neben der Verbrauchsgebühr und der Grundgebühr nach Abs. 2 – 25,00 € zusätzlich eines Mietbetrages von 0,50 €/Tag.

§ 10 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 1,39 € (netto) pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist durch die INKB zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebührensuld entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die INKB teilen dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührensuld neu.

(3) Die Bereitstellungsgebühr für den Reserveanschluss entsteht erstmals mit dem Tag der Inanspruchnahme, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines jeden Benutzungstages.

(4) Für die Bereitstellungsgebühr des Zusatzanschlusses und Standrohres gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 12 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Bei einer Entnahme von Wasser für vorübergehende Zwecke gemäß § 17 WAS ist neben dem Eigentümer des Grundstücks oder einem ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten der Nutzungsberechtigte Gebührenschuldner.

(3) Gebührenschuldner ist auch eine Wohnungseigentümergeinschaft.

(4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(5) Die Gebührenschuld gemäß §§ 9 ff. ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlungen

(1) Der Verbrauch wird in der Regel einmal im Jahr abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum angegebenen Datum (Fälligkeitsdatum) monatlich jeweils zum 31.01., 28.02., 31.03., 30.04., 31.05., 30.06., 31.07., 31.08., 30.09., 30.11., 31.12. Vorauszahlungen in gleichbleibender Höhe zu leisten, sofern im Gebührenbescheid keine abweichenden Fälligkeiten angegeben sind. Die Höhe der Vorauszahlungen ergibt sich aus dem abgerechneten Verbrauch der vorangegangenen Abrechnungsperiode. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzen die INKB die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14 Umsatzsteuer

Allen Beiträgen, Erstattungsansprüchen, Grund- und Verbrauchsgebühren ist die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe hinzuzurechnen.

§ 15 Pflichten des Beitrags- und Gebührenschuldners

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, den INKB für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Nachweise - Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (WAS) der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR (BGS/WAS) vom 07. Januar 2010 außer Kraft.

Ingolstadt, den 06. März 2024

Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR

Dr. Thomas Schwaiger

Vorstand

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ingolstadt über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung) vom 1. März 2024

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, folgende Satzung:

Die Satzung der Stadt Ingolstadt über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung) vom 10. September 2018 (AM Nr. 38 vom 19.09.2018), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Mai 2019 (AM Nr. 21 vom 22.05.2019) wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderung

1. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe c der Friedhofssatzung wird angefügt: „d) Grab im Urnenwäldchen“
2. § 19 der Friedhofssatzung erhält folgende Fassung:

§ 19 Urnensammelgrabanlagen

(1) Urnensammelgrabanlagen (Urnenwandgräber, Urnengemeinschaftsgräber, Urnenbaumgrabstätten und Gräber im Urnenwäldchen) werden von der Stadt Ingolstadt angelegt und gepflegt. In einem Grab im Urnenwäldchen kann eine Urne bestattet werden. In allen anderen Gräbern (Urnenwandgräber, Urnengemeinschaftsgräber und Urnenbaumgrabstätten) können bis zu zwei Urnen bestattet werden.

(2) Urnenwandgräber, Urnengemeinschaftsgräber, Urnenbaumgrabstätten und Gräber im Urnenwäldchen dürfen nicht bepflanzt werden. Nur auf den dafür vorgesehenen Ablageflächen der jeweiligen Anlage darf Grabschmuck wie Schnittblumen, Blumengebilde, Grablichter und vergleichbare Gegenstände abgelegt werden. Außerhalb der Ablagefläche abgelegter Grabschmuck und unansehnlich gewordener Grabschmuck kann von der Stadt Ingolstadt entfernt und entsorgt werden.

(3) Die Abdeckplatte eines Urnenwandgrabes, Urnengemeinschaftsgrabes oder einer Urnenbaumgrabstätte kann auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten durch eine fachlich geeignete Firma (z. B. Steinmetz) beschriftet werden. Die Verwendung anderer als der von der Stadt zur Verfügung gestellten Abdeckplatten ist unzulässig. Die Grabmalordnung gilt entsprechend.

(4) Im Urnenwäldchen beschriftet die Stadt auf Wunsch des Grabnutzungsberechtigten ein Schild an der Gedenkstelle mit dem Namen des Verstorbenen sowie dessen Geburts- und Sterbedatum.

(5) Das Anbringen von Gegenständen sowie das Verändern des Erscheinungsbildes der Bäume von Urnenbaumgrabstätten und im Urnenwäldchen ist unzulässig. Die Stadt ist berechtigt, Pflegemaßnahmen an den Bäumen der Urnenbaumgrabstätten oder im Urnenwäldchen durchzuführen. Bei Untergang oder Beschädigung eines Baumes besteht für den Grabnutzungsberechtigten weder ein Anspruch auf finanziellen Ausgleich noch auf Nachpflanzung in der gleichen Art und Größe.

(6) Die Stadt ist berechtigt, Urnen nach Ablauf der Nutzungsfrist aus dem Urnensammelgrab zu entfernen und die Asche an einer anderen Stelle des Friedhofs zu bestatten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ingolstadt, den 1. März 2024

Dr. Christian Scharpf
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Ingolstadt (Friedhofsgebührensatzung) vom 1. März 2024

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, folgende Satzung:

Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Ingolstadt (Friedhofsgebührensatzung) vom 17. Dezember 1996 (AM Nr. 2 vom 09.01.1997, ber. AM Nr. 5 vom 30.01.1997), die zuletzt durch Satzung vom 13. Dezember 2022 (AM Nr. 52 vom 28.12.2022) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderung

§ 6 wird wie folgt geändert: Es wird in Abs. 1 eingefügt: „Nr. 18) Grab im Urnenwäldchen 84 €“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ingolstadt, den 1. März 2024

Dr. Christian Scharpf
Oberbürgermeister

Haushaltssatzung Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt Haushaltsjahr 2024

I.

Aufgrund der Art. 40 ff. des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung, veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern (OBABl.Nr. 8/2024 vom 15. März 2024), erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.500.900 und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.182.000 ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 2.000.000 EURO vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 16.000.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Die Umlage nach § 17 der Verbandssatzung wird auf 3.581.600,00 EURO festgesetzt. Für die einzelnen Verbandsmitglieder errechnet sich folgender Umlagesatz:

a) Verwaltungshaushalt

Landkreis Eichstätt 26,66 %	850.772,05 Euro
Stadt Ingolstadt 27,73 %	884.890,24 Euro
Landkreis Pfaffenhofen 25,97 %	828.753,20 Euro
Landkreis Neuburg /	
Schrobenhausen 19,65 %	<u>627.184,51 Euro</u>
	3.191.600 Euro

b) Vermögenshaushalt

Landkreis Eichstätt 26,66 %	103.960,74 Euro
Stadt Ingolstadt 27,73 %	108.129,84 Euro
Landkreis Pfaffenhofen 25,97 %	101.270,13 Euro
Landkreis Neuburg /	
Schrobenhausen 19,65 %	<u>76.639,29 Euro</u>
	390.000,00 Euro

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 916.816 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Die Regierung genehmigt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 16 der Verbandssatzung i.V. mit Art. 67 Abs. 4 GO, Art. 71 Abs. 2 GO; Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG und Art. 117 GO rechtsaufsichtlich den Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 2.000.000 € sowie den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen in künftigen Jahren in Höhe von 16.000.000 € (Regierungsschreiben vom 22.02.2024). Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tage der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung der Region Ingolstadt in der Geschäftsstelle, Auf der Schanz 30, 85049 Ingolstadt während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Ingolstadt, 28.11.2023

Zweckverband für Rettungsdienst und

Feuerwehralarmierung

Alexander Anetsberger

Landrat und stellv. Verbandsvorsitzender

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Zuchering – Brunnenreuth

Diese findet am Sonntag den 24.03.2024 um 18.30 Uhr im Sportcenter Zuchering statt.

Dazu ergeht hiermit Einladung an alle Jagdgenossen und Eigentümer von jagdbaren Grundstücken in Zuchering - Brunnenreuth. Die Partner sind zum anschließenden Essen herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Jagdvorstandes
3. Bericht der Schriftführerin
4. Bericht des Wegebaumeisters
5. Kassenbericht und Bericht der Rechnungsprüfer
6. Entlastung der Vorstandschaft und des Kassenführers
7. Verwendung des Jagdpachtschillings
8. Bildung eines Wahlausschusses

9. Neuwahl der Vorstandschaft
10. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Josef Kroll, Jagdvorstand

Wahl des Kommandanten und des stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Ingolstadt-Gerolfing

Hiermit lade ich Sie zur Wahl des Kommandanten und des stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Ingolstadt-Gerolfing ein. Diese findet statt am Montag, 06.05.2024 um 19:00 Uhr im Wahllokal Feuerwehrgerätehaus Gerolfing Barthlgasserstr. 7, 85049 Ingolstadt statt.

Tagesordnung:

- Wahl des Kommandanten
 - Wahl des stellvertretenden Kommandanten
- Sie werden gebeten in Uniform zu erscheinen.

Dipl.-Ing. Josef Huber
Leiter der Feuerwehr
Stadt Ingolstadt
Amt für Brand- und Katastrophenschutz

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Ingolstadt, Tiefbauamt, beabsichtigt folgende Leistung öffentlich nach VOB/A zu vergeben: **Aus- und Umbau der Asamstraße, T66-0038-2024-B-IN**

Einreichungstermin: 12.04.2024 um 11:00 Uhr,
Ausführungsort: Ingolstadt
Abwicklung der Ausschreibung über das Baureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt Tel. (0841) 305-2450, E-Mail: vergabe@ingolstadt.de Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de

Ausschreibung im Offenen Verfahren

Die Stadt Ingolstadt, Tiefbauamt, beabsichtigt folgende Leistung nach VgV im Offenen Verfahren (EU) zu vergeben: Schneller Weg - **Errichtung Signalanlage N17, T66-0031-2024-B-IN**

Einreichungstermin: 12.04.2024 um 10:45 Uhr,
Ausführungsort: Ingolstadt
Abwicklung der Ausschreibung über die Zentrale Vergabestelle, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-2450, E-Mail: vergabe@ingolstadt.de
Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de

Öffentliche Ausschreibung

Die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR, Hindemithstraße 30, 85057 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-3501, vergabe@in-kb.de, schreiben folgende Leistung nach VOB/A aus: **Hydraulische Ertüchtigung Goethestraße, Rückertstraße, Nr. WPB-511981-V01-2024**

Einreichungstermin: 11.04.2024 um 10:15 Uhr,
Ausführungsort: Ingolstadt
Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de

Jahresabschluss und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr vom 01. Oktober 2022 bis 30. September 2023, der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR

Der Verwaltungsrat der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR hat in seiner Sitzung am 07.12.2023 mit Genehmigung des Stadtrates am 12.12.2023 den vorgelegten Jahresabschluss und Lagebericht der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR für das Wirtschaftsjahr 2022/23 zur Kenntnis genommen, festgestellt und beschlossen, dass der Bilanzgewinn von EUR 16.274.338,44 den Rücklagen zugeführt wird.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, PKF Fasselt Partnerschaft mbB, Nürnberg, hat den Jahresabschluss geprüft und folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt Prüfungsurteile. Wir haben den Jahresabschluss der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt - bestehend aus der Bilanz zum 30. September 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2022 bis zum 30. September 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs-

und Bewertungsmethoden, geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2022 bis zum 30. September 2023 geprüft. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

-entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung Bayern (KUV Bay) i. V. m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 30. September 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2022 bis zum 30. September 2023 und

-vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der KUV Bay i. V. m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit §317 HGB und Art. 107 GO Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der KUV Bay i. V. m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den Vorschriften des § 26 KUV entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der KUV Bay i. V. m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der AöR zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften und den Vorschriften des § 26 KUV Bay entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 107 GO Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

-identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

-gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem

Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Unternehmens abzugeben.

-beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Unternehmen seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

-beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens vermittelt.

-beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

-führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige

Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Duisburg, den 24. November 2023

PKF Fasselt
Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwalt

Jahn Wirtschaftsprüfer
Sommer Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden von Montag, den 15. April 2024, bis Freitag, den 26. April 2024, in der Geschäftsstelle der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR, Hindemithstraße 30, 85057 Ingolstadt, ausgelegt und können während dieser Zeit von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

Ende der amtlichen Bekanntmachung

Das Amtsblatt der Stadt Ingolstadt wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint wöchentlich und nach Bedarf. Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Internetseite www.ingolstadt.de/amtliche veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich bekannte Fassung.